

- a) durch das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik die wirtschaftliche Notwendigkeit und
- b) durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik die Unbedenklichkeit

bescheinigt wird.

(2) Das zuständige Fachministerium trifft die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 1 Buchst. a im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik, g 3

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bei dem zuständigen Fachministerium einzureichen. Ergibt die Prüfung, daß eine wirtschaftliche Notwendigkeit nicht vorliegt, so weist das Fachministerium den Antrag zurück. Andernfalls reicht es den Antrag mit der Bescheinigung der wirtschaftlichen Notwendigkeit an das Ministerium des Innern weiter.

(2) Ergibt die Prüfung des Ministeriums des Innern, daß die Unbedenklichkeit nicht bescheinigt werden kann, so reicht es den Antrag mit einem entsprechenden Vermerk zurück an das Fachministerium, das den Antrag zurückweist.

(3) Kann die Unbedenklichkeit bescheinigt werden, so reicht das Ministerium des Innern den Antrag unter Beifügung der beiden Bescheinigungen an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen weiter, das die Zulassung ausspricht und den Antragsteller benachrichtigt. § 4

(1) In Einzelfällen erfolgt die Zulassung zwischenstaatlicher Telegramme und Ferngespräche dringenden privaten oder geschäftlichen Inhalts durch die Volkspolizeiverwaltung nach Prüfung der Notwendigkeit und Unbedenklichkeit der Zulassung.

(2) Für Telegramme oder Ferngespräche geschäftlichen Inhalts ist der Antrag an die oberste dienstliche Stelle der Volkspolizei des Stadt- oder Landkreises (Volkspolizeipräsidium, Volkspolizeidirektion, Volkspolizeikreisamt) zu richten, in dem der Geschäftsbetrieb geführt wird. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn die Zulassung von der Abteilung Wirtschaftsplanung beim Rat des Kreises oder der Stadt befürwortet wird.

(3) Für Telegramme oder Ferngespräche privaten Inhalts ist der Antrag an das für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Volkspolizeirevier zu richten.

(4) Die Zulassung ist entsprechend dem aus der Anlage ersichtlichen Muster zu bescheinigen.

§ 5

(1) Die bisherigen Vorschriften über die Zulassung zwischenstaatlicher Telegramme und Ferngespräche werden aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1950

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl  
Ministerpräsident

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff  
- Minister

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister  
Minister

Anlage

zu § 4 Abs. 4 vorstehender  
Verordnung

Bescheinigung

Herr ..... wohnhaft in ..... I.....

Frau .....  
wünscht ein     Gespräch      
                      Telegramm    

von .....

nach .....

in persönlicher / privater / geschäftlicher Angelegenheit zu führen / aufzugeben.

\* Das Gespräch / Telegramm kann vermittelt / befördert werden.

....., den ..... 195.....  
(Ort) (Datum)

(Dienst-  
Stempel)

.....  
(Unterschrift)

Verordnung  
über die Verleihung und Verwendung  
des Markenetiketts für Baumschulerzeugnisse.

Vom 3. August 1950

Zum Schutze des Verbrauchers und zur Hebung der Qualität der Baumschulerzeugnisse wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Baumschulerzeugnisse der Güteklasse A (1. Wahl) wird ab 1. August 1950 das Markenetikett eingeführt. Die Verwendung des Etiketts für Pflanzen minderer Güteklassen ist verboten.

(2) Das alleinige Recht über die Verleihung des Markenetiketts (Anerkennung) sowie die laufende Überwachung der Verwendung obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, das diese Aufgabe den zuständigen Ministerien der Länder übertragen kann.

§ 2

(1) Das Markenetikett darf nur in einer vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beauftragten Stelle hergestellt werden. Der beauftragte Hersteller darf das Etikett nur an die zur Führung berechtigten Baumschulen abgeben.

(2) Das Etikett wird aus wetterfestem Karton hergestellt. Es enthält in wetterfestem Druck:

- a) das Gütezeichen für deutsche gartenbauliche Erzeugnisse als Garantiezeichen für Güteklasse A (1. Wahl) und Sortenechtheit in schwarzer Farbe;
- b) die Aufschrift:

„Dies Gütezeichen bürgt für 1. Wahl, Güteklasse A und Sortenechtheit nach den Gütebestimmungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“;

- c) die Kontrollnummer des Betriebes (laut Verzeichnis der zur Führung des Markenetiketts berechtigten Baumschulen), Sorte und Reifezeit.

§ 3

Der Baumschulbetrieb hat auf dem Etikett zu vermerken:

- a) bei Fertigwaren: Stärkeangabe, Bezeichnung der Unterlage und Zwischenveredlung;